

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 9 K 25/24

Nürnberg, 23.04.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 27.08.2025	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

I.

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Höfen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	7,55/1000	Stellplatz in der Parkhalle	43	8923

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Höfen	905	Gebäude- und Freifläche	Muggenhofer Straße 180	0,5270
Höfen	905/14	Gebäude- und Freifläche	Nähe Muggenhofer Straße	0,0046

II.

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Höfen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
2	8,75/1000	Wohnung mit Keller	C-1_9	Kellerabteil im Untergeschoaa	9404

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Höfen	905/5	Gebäude- und Freifläche	Fuchsstraße 20,22,22a, 22b, 22c, 22d, 22e, 22f, 22g, 22h, 24, 24a, 24b, 26, 26a, 26b, 26c, 26d, 26e, 26f, 26g, 26h, 28,	0,5345

			28a	
Höfen	905/10	Verkehrsfläche	Nähe Fuchsstraße	0,0056
Höfen	905/13	Gebäude- und Freifläche	Nähe Fuchsstraße	0,0049

Lfd. Nr. 1

;

Verkehrswert: 20.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

2-Zimmerwohnung im 1.OG. samt Sondernutzungsrecht an Kellerabteil im UG in der **Fuchsstraße 26, 90429 Nürnberg** (was als Gebäude **im Bayrischen Denkmaltlas** als "**Straßenbahndepot...errichtet 1911 - 1914**" eingetragen ist.);

Verkehrswert: 231.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.